

<p>Die Gemeinde bittet um Nennung der Rechtsgrundlagen, aufgrund derer die Hoheitsrechte der Gemeinde Arpsdorf eingeschränkt werden. Schließlich haben sich die Bürgerinnen und Bürger in einem Bürgerentscheid deutlich gegen Windkraftanlagen in der Gemeinde ausgesprochen.</p>	
<p>Institution: Amt Mittelholstein, FB III - Bauamt ID: 1311, Datum: 11.03.2020 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seitens der Gemeinde Aukrug werden zu den Vorrangflächen PR2_RDE_155 und PR2_RDE_314 die in der Anlage beigefügte Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Rendsburg-Eckernförde wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.</p> <p>Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie an Land) für die Planungsräume I bis III Beteiligungsverfahren zum dritten Entwurf</p> <p>Stellungnahme der Gemeinde Aukrug zu den Vorrangflächen PR2_RDE_155 und PR2_RDE_314</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Gemeinde Aukrug hat auf Ihrer Sitzung am 05.03.2020 beschlossen, zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie an Land) für die Planungsräume I bis III Beteiligungsverfahren zum dritten Entwurf nachfolgende Stellungnahmen für die ausgewiesenen Vorrangflächen PR2_RDE_155 und PR2_RDE_314 abzugeben.</p> <p>Die Gemeinde Aukrug stimmt der vorliegenden Abwägungsentscheidung der Landesplanung nicht zu. Das Abwägungsergebnis der Landesplanung entspricht nicht dem Entwicklungskonzept der Gemeinde Aukrug. Aus Sicht der Gemeinde ist daher das innerhalb</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die erwähnte Neuwaldbildung/ Erstaufforstung ist der Unteren Forstbehörde nicht bekannt. Ein diesbezüglicher Antrag liegt nicht vor. Insofern bedarf es keiner Anpassung des Vorranggebietes.</p> <p>Berücksichtigt werden im Außenbereich Einzelhäuser und Splittersiedlungen. Diesen Bereichen wird auch der in der Stellungnahme angesprochene Reiterhof zugeordnet. Eine zusätzliche Abstandsfestlegung ist im gesamträumlichen Plankonzept nicht vorgesehen. Insofern wird an der bisherigen Abstandsfestlegung festgehalten.</p> <p>Der Sicherheit des Luftverkehrs wird im gesamträumlichen Plankonzept hinreichend Rechnung getragen. Die Platzrunden um Flugplätze sowie erforderliche Mindestabstände sind als weiches Tabukriterium pauschal von einer Windenergienutzung ausgeschlossen. Zugrunde gelegt werden dabei die seitens der Luftfahrtbehörde festgelegten Platzrunden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanungsbehörde ist die Forderung nach einem pauschalen Ausschluss der Windenergienutzung innerhalb des Projektgebietes des Naturschutzrings Aukrug e. V. nicht nachvollziehbar. Das Projektgebiet erstreckt sich gemäß den Unterlagen des Internetauftritts auf große Bereiche der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Steinburg. Das Projektgebiet umfasst dabei neben anthropogen wenig beeinflussten Bereichen auch durch Siedlungen und Infrastrukturen geprägte bzw. belastete Bereiche. Dazu zählen bspw. verdichtete Bereiche wie das Mittelzentrum Itzehoe oder die Unterzentren Hohenlockstedt, Hohenwestedt</p>

des Gemeindegebietes lie-gende Vorranggebiet PR2_RDE_155 nicht für die Ausweisung als Vorrangfläche für die Wind- energienutzung geeignet, auch wenn sie gegenüber dem ersten Planungsentwurf verkleinert wur-de. Die Gemeinde fordert, das Vorranggebiet PR2_RDE_155 wieder ganz herauszunehmen, wie es bereits im zweiten Planungsentwurf geschehen war.

Begründung:

Die Flächenausweisung des Landes überschneidet sich mit den gemeindlichen Zielen an dieser Stelle eine Neuwaldfläche entlang des Ackersbaches zu bilden und mit den Abstandsflächen für die den FFH Gebieten gleichgestellten Entwicklungsflächen des Naturschutzringes Aukrug. Diese Maßnahmen dienen der Vernetzung der vorhandenen Waldflächen im Norden und Süden sowie der Qualität der Bredenbek als Biotopverbundachse. Aufgrund der gemeindlichen Entwicklungs-ziele, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde, lehnt die Gemeinde die Flächenabgrenzung des dargestellten Vorranggebietes ab.

Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und der landschaftlichen Qualität siedelte sich 2015 hier ein Reiterhof an, der unter anderem auch therapeutisches Reiten für Menschen mit und ohne Handicap anbietet und mit der Fachklinik Aukrug zusammenarbeitet. **Durch die geplanten Vor-ranggebiete PR2_RDE_155 und PR2_RDE_314 werden dieser Betrieb und der benachbarte Pfer-dezucht- und Reitbetrieb in ihren Planungen erheblich beeinträchtigt,** das touristische Angebot im Zusammenhang mit Pferdezucht und Reitsport an dieser Stelle weiterzuentwickeln und entstan-dene Synergieeffekte auszubauen. Die Gemeinde unterstützt die Planungen der beiden Betriebe. Die Ausweisung der Vorrangfläche PR2_RDE_155 für die Windkraft steht deshalb den gemeindli-chen Entwicklungszielen entgegen.

Die Fläche PR2_RDE_155 lag im 2. Planungsentwurf noch innerhalb der Flugplatzrunde des Segelflugvereins Aukrug. Zwischenzeitlich hat die Fachbehörde die Flugplatzrunde gegen den Willen des Vereins verkleinert, so dass die Fläche jetzt im 3.Planungsentwurf außerhalb der Flugplatz- runde liegt.

Für das touristische - und Naherholungsangebot der Gemeinde ist der Segelflugverein mit seinem attraktiven Flugangebot eine feste Größe. Daher unterstützt die Gemeinde die Planungen des Segelflugvereins. Eine Verschlechterung des Vereins durch eine kleinere Flugplatzrunde steht den Entwicklungszielen der Gemeinde entgegen.

Im Jahr 2002 wurde seitens des Kreises die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes für die Region Naturpark Aukrug geplant. Daraufhin gründeten Landeigentümer, Kommunen sowie Ver-eine und Verbände vom Aukruger Bund bis zum Bauernverband die Interessengemeinschaft „Na-tur und Landschaft Aukruger Geest“.

oder Kellinghusen. Zudem befinden sich innerhalb des Projektgebietes allein im Kreis Steinburg ca. 290 Windkraftanlagen in Betrieb. All dies prägt die Landschaft bereits in erheblichem Maße. Ob unter diesen Gegebenheiten ein zusammenhängender Landschaftsschutz erreicht werden kann, bleibt fraglich. Vielmehr scheint es, dass die Umsetzung einer Vielzahl von Einzelmaßnahmen innerhalb des Projektgebietes erfolgt, die jedoch nicht zusammenhängend sind. Insofern wird ein einem LSG vergleichbarer Schutzstatus hier nicht gesehen, eine pauschale Freihaltung des Projektgebietes erscheint vor diesem Hintergrund nicht plausibel. Zudem fehlt eine Auseinandersetzung mit der bereits bestehenden Vorbelastung durch WKA.

Die Gefahr einer Riegelbildung besteht nach Auffassung der Landesplanungsbehörde nicht. Zwischen den in der Stellungnahme angesprochenen Vorranggebieten sind hinreichende Abstände zwischen ca. einem und ca. zweieinhalb Kilometer vorhanden, so dass ausreichende Unterbrechungen dafür Sorge tragen, keine optisch zusammenhängenden Windparks entstehen zu lassen.

Die Lage der angesprochenen Vorranggebiete im Naturpark Aukrug wird wie folgt bewertet: **Vor dem Hintergrund der Lage am Rande des Naturparks, außerhalb von Kernzonen und aufgrund der Vorbelastung durch die westlich verlaufende Freileitung wird die Inanspruchnahme als vertretbar angesehen.** Als Kernzone wird der zentrale Bereich des Naturparks Aukrug mit dem Boxberg und dem Wiesental der Buckener Au mit dem nördlich hieran angrenzenden Moränenzug angesehen. Die Vorranggebiete liegen hierzu minimal ca. 2,5 km entfernt. Somit wird die Inanspruchnahme des Naturpark als vertretbar angesehen.

Im Übrigen wird auf das gesamträumliche Plankonzept und die Ausführungen zu den jeweiligen Kriterien verwiesen.

Bei dem Widerstand gegen die Einrichtung eines Landschaftsschutzgebietes ging es der IG Aukruger Geest nicht darum, den Landschaftsschutz zu verhindern. Die IG Aukruger Geest war aber der Auffassung, die Ziele eines Landschaftsschutzgebietes besser durch Entscheidungen vor Ort als durch eine „starre“ Verordnung „von oben“ umsetzen zu können.

In Verhandlungen mit dem Kreis wurde eine Vereinbarung getroffen, die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes in dieser Region zunächst auszusetzen, um der IG Aukruger Geest Gelegenheit zu geben, ihre Aussage zu beweisen, dass die Ziele eines Landschaftsschutzgebietes durch Entscheidungen vor Ort besser als durch eine Verordnung umgesetzt werden können.

2008 erklärte der Kreis dann, dass die Vereinbarung hervorragend griff. Auf eine Ausweisung der Region als Landschaftsschutzgebiet wurde seitens des Kreises deshalb verzichtet. Die Umsetzung der Ziele funktioniert auch heute noch ohne Einschränkung. Davon konnte sich Minister Albrecht bei seinem Besuch der Veranstaltung „15 Jahre Aukruger Weg“ im Oktober 2019 selbst überzeugen.

Die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgesetz in dieser Region sind heute noch genauso gegeben wie damals 2002. Die Gemeinde erwartet daher, dass sie bei der Abwägung der Ausweisung von Vorrangflächen wie ein Landschaftsschutzgebiet behandelt wird.

Die Gemeinde Aukrug liegt innerhalb des „Naturparkes Aukrug“, einer Region, die gemäß Leitbild landschaftlich besonders reizvoll ist und von industriellen Ansiedlungen freigehalten wird.

Schwerpunkte der Entwicklungsziele der Gemeinde sind die naturgebundene Erholung, der Naturschutz sowie die Landschaftspflege. Die Errichtung von technischen Großanlagen auf den Vorranggebieten PR2_RDE_155 und PR2_RDE 314 würde die Entwicklungsziele der Gemeinde erheblich behindern. Der Bau der Windkraftanlagen würde zu einer Zersiedlung führen, da durch den Bau der Anlagen eine großräumige Gestaltung der Entwicklungsziele der Gemeinde nicht mehr möglich wäre.

Durch die neu ausgewiesene Vorrangfläche in Aukrug/Wasbek PR2_RDE_155 bildet sich ein massiver Riegel aus Windkraftanlagen auf der Ostseite der Gemeinde Aukrug, der von Gnutz (PR2_RDE_132) über Aukrug (PR2_RDE_145) und Aukrug, Wasbek (PR2_RDE_155) bis hin nach Ehndorf (PR2_RDE_314) verläuft. Auf einer Strecke von 8837m (Gnutz-Ehndorf) wären dann 4912m Vorrangflächen für Windenergienutzung. Das sind etwa 56% der Gesamtlänge.

Diese Riegelbildung hätte eine erhebliche Beeinträchtigung des gemeindlichen Charakters und somit der wirtschaftlichen Grundlage zur Folge. So wäre die Gemeinde Aukrug an der

Ostseite zukünftig weiträumig von technischen Großanlagen zur Windenergienutzung umfasst. Weiter wäre die Fahrt nach Aukrug über die L121 und der B430 geprägt durch den Riegel an Windkraftanlagen. Hierdurch wäre das charakteristische Landschaftsbild des Naturparks dauerhaft zerstört.

Naturparke sind nach BNatSchG und LNatSchG Gebiete, die einheitlich zu entwickeln und zu pflegen sind. Eine Einteilung des Naturparks in Kern und Randgebiete sowie in Teilbereiche, wie sie die Landesplanung im Landesrahmenplan sh vornimmt, ist aus den Naturschutzgesetzen des Bundes und des Landes in keiner Weise herzuleiten. Im Gegenteil es wird stets darauf hingewiesen, dass die Naturparke in ihrer Entwicklung als Ganzes zu betrachten seien.

Die Landesplanung hat bei Ihrer Abwägung der Fläche PR2_RD_155 diese als im Randgebiet gelegen bezeichnet und deshalb diese Fläche als geringer wertig eingestuft, als Gebiete, die in der Mitte des Naturparks liegen.

Nicht nur, dass dies nicht naturschutzgesetzkonform ist, sondern es ist nicht nachzuvollziehen, dass Gewässerschutz und Naturentwicklung entlang des Ackersbaches oder der Bredenbek ge-ringeren Stellenwert haben sollen als Gewässerschutz und Naturentwicklung auf Gebieten in der Mitte des Naturparks.

Außerdem hat sich die Landesplanung bei der Abwägung auf kleinteilige Flächen bezogen. Das ist aufgrund der Gesetzeslage nicht zulässig.

Die Landesplanung versäumt es bei Ihrem Abwägungsprozess, die Gesamtentwicklung der Ge-meinde, wie sie u.a. im 2. Absatz dieser Stellungnahme dargestellt wird, zu berücksichtigen.

Gruppe

ID: G1310, Datum: 11.03.2020

(ID: 1310, Datum: 11.03.2020 | ID: 1853, Datum: 11.03.2020)

Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein

Dokument: Gesamtstellungnahme

Kapitel:

Angehängte Dateien